

# Wichtige Änderungen der Betreuungsrechts-Reform

Das Betreuungsrecht war in vielen Teilen veraltet und wurde deshalb zum 1.1.2023 reformiert. Neben der Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Betreuung wurden nun insbesondere auch folgende Punkte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert:

- Betreuung nach den **individuellen Wünschen**, notfalls nach dem **mutmaßlichen Willen** der betreuten Person
  - nicht mehr nach deren objektivem Wohl
- Wünsche der betreuten Person, wer die Betreuung übernehmen/nicht übernehmen soll sind wichtiger
- Voraussetzung für Berufsbetreuung: Registrierung bei einer Betreuungsbehörde und Nachweis von Fachkenntnissen
- Bei ehrenamtlicher Betreuung ohne familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person: Anschluss an einen Betreuungsverein zur Beratung und Fortbildung
- Möglichkeit für Betreute, selbst bei Gericht Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorzugehen, ggf. mit anwaltlicher Hilfe
- Gerichts- und Behördenpost geht nicht nur an Betreuer, sondern auch an Betreute
- **Pflicht zum persönlichen Kontakt** zur betreuten Person und zu Besprechungen mit ihr
- Ausschöpfung aller **anderweitigen Unterstützungsangebote** (z.B. von allgemeinen Sozialdiensten) vor Einrichtung einer Betreuung, Näheres zu Unterstützungsmöglichkeiten unter [Assistenzleistungen](#)
- Betreuung als Unterstützung, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, Vertretung der betreuten Person nur wenn nötig
- Neues Betreuungsziel: Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Fähigkeit, die Angelegenheiten selbst zu besorgen
- Bei beruflicher Betreuung: Pflicht zur Information des Betreuungsgerichts insbesondere über
  - die **persönliche Situation** der betreuten Person
  - die **Ziele** der Betreuung
  - die bereits durchgeführten oder beabsichtigten **Maßnahmen**
  - die **Wünsche** der betreuten Person
- **Unzulässigkeit der Sterilisation** einer Person **gegen ihren natürlichen Willen**, auch wenn diese wegen ihrer Krankheit und/oder Behinderung keinen freien Willen mehr dazu bilden kann, z.B. weil sie die Bedeutung der Sterilisation nicht (mehr) verstehen kann
- **Kein** Grund mehr für Sterilisation: Gefahr für die seelische Gesundheit durch die Möglichkeit der Notwendigkeit einer behinderungsbedingten Trennung vom eigenen Kind, weil eine solche Trennung gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen würde, Näheres zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen unter [Elternassistenz](#)